

RS Vwgh 1994/11/22 91/08/0164

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1994

Index

66/03 Sonstiges Sozialversicherungsrecht

Norm

EFZG §8 Abs4;

EFZG §8 Abs5;

EFZG §9;

Rechtssatz

Da der Krankenversicherungsträger den Erstattungsbetrag unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Entstehen des Erstattungsanspruches, zu leisten hat, kann von ihm eine Überprüfung der vom Arbeitgeber im Erstattungsantrag gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit nicht erwartet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991080164.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at